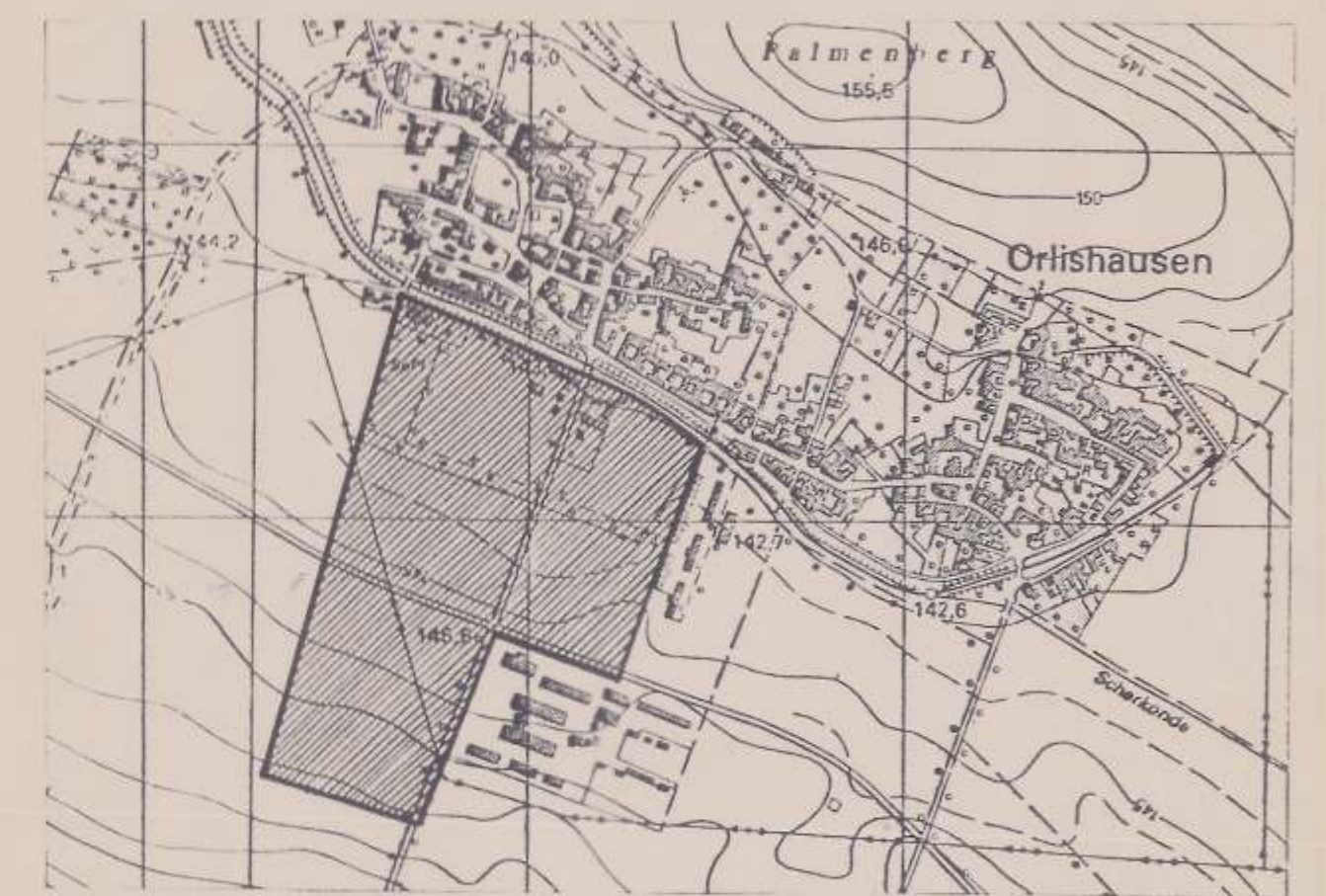
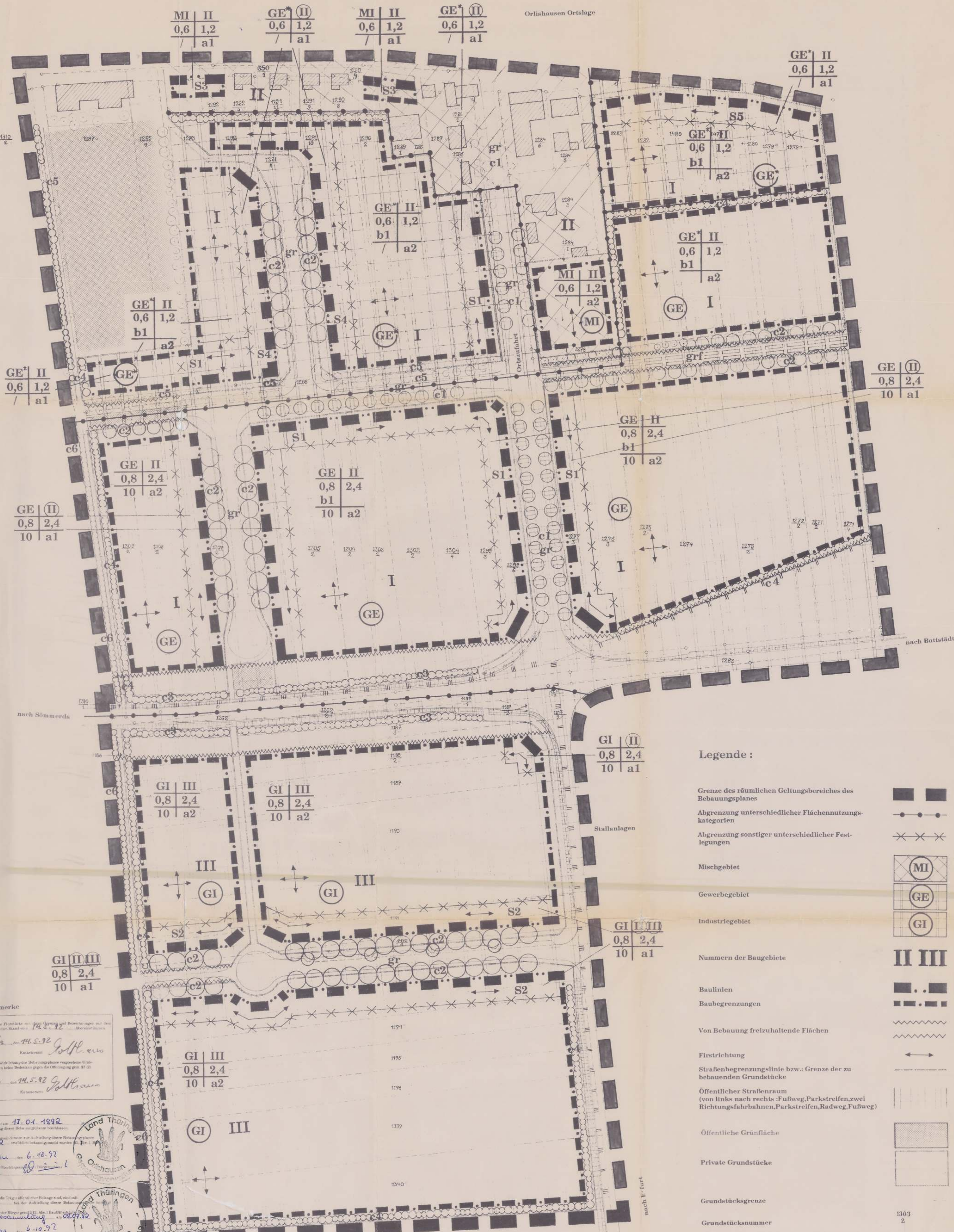


BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET ORLISHAUSEN

Entgeltliche Planfassung



1:1000



- Geh- und Fahrrechte:
- Gehrechte:
- Vorhandene, zu erhaltende Gehölze:
- Neu zu pflanzende Gehölze:
- Pflanzgebote, Pflanzbindungen, Gebote zur Erhaltung von Gehölzen:
- Bestehende Gebäude:
- Trinkwasserschutzzone III:
- Trinkwasserschutzzone II:

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:
- Abgrenzung unterschiedlicher Flächennutzungskategorien:
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festlegungen:
- Mischgebiet:
- Gewerbegebiet:
- Industriegebiet:
- Nummern der Baugebiete:
- Baulinien:
- Baubegrenzungen:
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen:
- Firstichtung:
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Grenze der zu bebauenden Grundstücke:
- Öffentlicher Straßenraum (von links nach rechts: Fußweg, Parkstreifen, zwei Richtungsfahrbahnen, Parkstreifen, Radweg, Fußweg):
- Öffentliche Grünfläche:
- Private Grundstücke:
- Grundstücksgrenze:
- Grundstücknummer:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl ggf. b1	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
MI	II
GE	II
GI	II

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
b1	Lagerflächen nicht in GRZ einbezogen, sofern wasserdurchlässige Beläge verwendet werden
a1	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig zulässige max. Straßenfrontlänge 40m
a2	Halboffene Bauweise, einseitiger Grenzhaus möglich bzw. offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
S1	Nur Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Nur mit diesen in Verbindung auch Schullung- und Verwaltungsräume zulässig.
S2	Nur Verwaltung- und Sozialeinrichtungen zulässig. In Ausnahmefällen Verkaufseinrichtungen zulässig.
S3	Nur Wohngebäude bis max. 4 WE zulässig
S4	Keine Wohngebäude zulässig
S5	Nur Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen sowie Wohngebäude für den Gewerbetreibenden zulässig

Die Bebauungsplanung besitzt nur unter Berücksichtigung der Festlegungen im Textteil Gültigkeit.

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 246 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 30. Juni 1997

REGIOPLAN
Städtebau
Landschaftsplanung
Landschaftsarchitektur
Bühler Herrenberg II
0-5023 Erfurt
Tel.: Erfurt 22 14 8
Fax: Erfurt 26 93 5

Verfahrensvermerke
Es wird beachtet, daß die Flurstücke 1291, 1292 und 1293 nur mit dem Eigentümerbesitz nach dem Grundbuchamt sind.
Sömmerda am 14.5.92 J.H. ...
In Hinblick auf die zur Verwirklichung der Bebauungsplanung vorgesehenen Um- und/oder Neuanlagen werden keine Bedenken gegen die Erteilung gem. § 31 des BauGB erhoben.
Sömmerda am 14.5.92 J.H. ...

Der Bebauungsplan ist am 13.04.1992 ...
Der Bebauungsplan ist am 13.04.92 ...
Orlishausen am 6.10.97

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sind mit Schreiben vom ...
Orlishausen am 6.10.97

Am 06.10.92 ...
Orlishausen am 6.10.92

Der Bebauungsplan ist am 06.10.92 ...
Orlishausen am 6.10.92

Während der Auslegung dieses Beschlusses und Antrages sind, die vom Gemeinderat von ...
Orlishausen am 6.10.92

Dieser Bebauungsplan ist mit dem 13.04.1992 ...
Orlishausen am 6.10.92

Dieser Bebauungsplan ist mit dem 13.04.1992 ...
Orlishausen am 6.10.92

Die Darstellung der Festlegungen der Flächennutzungsplanung ...
Orlishausen am 6.10.92

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetz (BauGB) d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BauGB 10:222) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Eingetragengesetzes vom 20.11.1996 (BauGB 10:286), insbesondere die §§ 2, 3, 4, 9 bis 12, 20, 21, 22, 23, 24 und 249a (1) Nr. 4
- Bauabwägungsverordnung (BauAV) d. F. der Bekanntmachung vom 22.03.1994 (BauAV 10:123) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Eingetragengesetzes vom 20.11.1996 (BauAV 10:123) sowie Artikel 1 des Eingetragengesetzes vom 20.11.1996 (BauAV 10:123)
- Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 20.11.1996 (PFB 10:123) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Eingetragengesetzes vom 20.11.1996 (PFB 10:123)
- Genehmigung der Bebauungsplanung vom 20.11.1996 (Genehmigung 10:123) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Eingetragengesetzes vom 20.11.1996 (Genehmigung 10:123)
- Bundes-Immunprivilegiengesetz (BImPrivG) vom 15.02.1974 (BImPrivG 17:1), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Zweifundzwanzigsten Gesetzes vom 20.11.1996 (BImPrivG 17:1), insbesondere der § 30
- Genehmigung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DRG (Gemeindeverfassungsgesetz vom 17.05.1990 (GVG) Nr. 28 S.25)

VERSPRUCHMÖGLICHKEITEN
Für die Verwirklichung der Festlegungen und Maßnahmen dieses Bebauungsplans sind die Abwägung der Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Festlegungen sind für die Dauer von 10 Jahren gültig. Die Festlegungen sind für die Dauer von 10 Jahren gültig. Die Festlegungen sind für die Dauer von 10 Jahren gültig.